

SATZUNG

der Gemeinde Neunkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Verlässlichen Halbtagsbetreuung“ im Primarbereich

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (SGV. NRW. 223) und des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in seiner Sitzung am 28.04.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für das Betreuungsangebot „Verlässliche Halbtagsbetreuung“ im Primarbereich wird durch die Gemeinde Neunkirchen gem. § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) ein öffentlich-rechtlicher Beitrag (Elternbeitrag) zum öffentlichen Finanzierungsanteil erhoben.
- (2) Diese Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an einer Verlässlichen Halbtagschule angemeldet haben.

§ 2 Verlässliche Halbtagsbetreuung im Primarbereich

- (1) Die Verlässliche Halbtagesbetreuung im Primarbereich stellt ein verlässliches Halbtagesangebot an Schulen der Primarstufe, unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit dar.
- (2) Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einfluss der allgemeinen Unterrichtszeit, in der Regel an allen Unterrichtstagen und an unterrichtsfreien Tagen von 8.00 Uhr bis 13.20 Uhr. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine zusätzliche Betreuung an einem (VHS +1) oder zwei (VHS +2) Nachmittagen in Anspruch zu nehmen. Die Angebote gelten als schulische Veranstaltungen und finden im Rahmen des Schulprogramms statt.
- (3) Die Kinder sind pünktlich abzuholen, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, dass das Kind den Heimweg selbständig antreten darf. Im Übrigen ist vorzeitiges Abholen rechtzeitig durch die Eltern anzuzeigen und im Einzelfall durch die offene Ganztageschule zu entscheiden, damit die pädagogische Arbeit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Das Angebot der Verlässlichen Halbtagsbetreuung gilt für ein Schuljahr, d. h. vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres. Eine Kündigung ist zum Schulhalbjahr möglich.
- (5) Es besteht die Möglichkeit, bei der Verlässlichen Halbtagesbetreuung plus (VHS +1 oder +2) die jeweiligen Nachmittage am Mittagessen teilzunehmen. Dies wird gesondert berechnet.

§ 3 Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Angeboten der Verl. Halbtageschulen im Primarbereich ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes ist für die Dauer mindestens eines Schulhalbjahres verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht gemäß dieser Satzung aus. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern die Bedingungen dieser Satzung an. Kann ein Kind wegen anderer schulischer Aktivitäten nicht an der Betreuung teilnehmen, besteht kein Erstattungsanspruch.
- (3) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch das Anmeldeformular des Schulträgers bis zum 30.06. des Jahres, in dem das Schuljahr beginnt.
- (4) Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme in die Verl. Halbtageschule trifft die Gemeinde Neunkirchen als zuständiger Schulträger in Absprache mit der Schulleitung und der Teamleitung der Verl. Halbtageschule. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach den Standards für die Qualitätssicherung für die Verlässliche Halbtagesbetreuung.
- (5) Unterjährige Anmeldungen sind nach Entscheidung des Schulträgers jeweils zum 1. d. M. unter Berücksichtigung der Platzkapazität und der Personalsituation möglich.
- (6) Eine unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist zum letzten eines Monats nur im Einzelfall durch Entscheidung des Schulträgers möglich (z. B. Schulwechsel, vorhandene Warteliste). Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.
- (7) Der Schulträger kann ein Kind von der Teilnahme der Verlässlichen Halbtageschule ausschließen, wenn:
 1. gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird,
 2. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder wenn disziplinarische Gründe dies erforderlich machen,
 3. das Kind nur unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
 4. die Eltern den Zielen der Betreuungseinrichtung entgegenwirken,
 5. die Zahlungspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragszeitraum, Höhe der Elternbeiträge, Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Bei dem öffentlich-rechtlichen Beitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Verl. Halbtageschule nicht berührt.

(2) Der Elternbeitrag beträgt wie folgt:

	1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere angemeldete Kind
VHS	30,00 €	18,00 €	--
VHS + 1	70,00 €	35,00 €	--
VHS + 2	95,00 €	50,00 €	--

§ 6 Beitreibung

Rückständige Beiträge oder sonstige Entgelte können nach § 1
Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) im
Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Neunkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei auch die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen, den 04.05.2022

gez.

Der Bürgermeister

Dr. Bernhard Baumann